



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission

vom: 8. Oktober 2013

zur Vorlage Nr.: [2013-280](#)

Titel: **Regelung des Datentransfers für die Auszahlung der Prämienverbiligung an die Krankenversicherer - Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Regelung des Datentransfers für die Auszahlung der Prämienverbilligung an die Krankenversicherer - Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Vom 08. Oktober 2013

1. Ausgangslage

Bislang hat der Kanton Basel-Landschaft die individuelle Prämienverbilligung an die anspruchsberechtigte *Person* überwiesen. Ab 1. Januar 2014 muss diese in der ganzen Schweiz an den jeweiligen *Krankenversicherer* («Krankenkasse») der anspruchsberechtigten Person überwiesen werden. Der Landrat hat die entsprechende Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung am 1. Dezember 2011 beschlossen.

Für den Datentransfer zwischen der AHV-Ausgleichskasse, welche die Zahlungen vollzieht, und den Krankenkassen braucht es neue rechtliche Grundlagen. Diese sind Inhalt dieser Gesetzesvorlage. Das Gesetz regelt den Datenaustausch des Versichertenstamms an die Ausgleichskasse und des Verfügungsbestandes an den jeweiligen Krankenversicherer.

Mit der Vorlage wird auch die rechtliche Grundlage für den Datentransfer zwischen der Ausgleichskasse und der kantonalen Steuerverwaltung aktualisiert. Letztere liefert der Ausgleichskasse die für die Anspruchsbestimmung notwendigen Daten aus den Steuerveranlagungen.

2. Kommissionsberatung

2.1 Organisatorisches

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage anlässlich der Sitzung vom 25. September 2013. Begleitet wurde sie dabei von Kurt Häcki, Stv. Leiter Ausgleichskasse und Roland Winkler, Vorsteher der Finanzkontrolle.

2.2 Detailberatung

Eintreten war unbestritten.

Im Grundsatz waren sich die Mitglieder der Finanzkommission einig, dass diese Gesetzesänderung nötig ist. Verschiedene Fragen konnten alle von Kurt Häcki beantwortet werden.

Zur Datenlieferung wurde gefragt, ob die Versicherungen die Angaben von sämtlichen Versicherten im Kanton liefern würden. Dies ist der Fall. Es werden aber nur jene Daten über die Versicherten ausgetauscht, die nötig sind, um die effektive Prämienverbilligung (absoluter Frankenbetrag) zuteilen zu können. Das Vorgehen wurde mit dem Datenschutz besprochen. Mitarbeiter, welche die Daten verarbeiten, unterstehen der Schweigepflicht.

Das neue Verfahren soll nicht aufwändiger sein als das bisherige, abgesehen von einem Initialaufwand. Die Meldungen von Mutationen, Krankenkassenwechseln, Geburten, etc. sind gesamtschweizerisch geregelt und standardisiert. Daher sind die Verarbeitungsabläufe effizient. Sollte es dennoch zu Problemen kommen, wird die SVA mit den Betroffenen individuelle Lösungen suchen.

Auch die Frage, ob eine Bundeslösung nicht einfacher gewesen wäre, wurde verneint. Die Berechnungen der Ansprüche sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich und nicht vergleichbar. Im Grundsatz arbeiten andere Kantone aber dieselbe rechtliche Regelung aus.

Was geschieht, wenn jemand die Restprämien (Differenz zwischen Prämie und Prämienverbilligungsbeitrag) nicht zahlt? In diesem Fall haben die Krankenkassen die üblichen Inkassomöglichkeiten zur Verfügung. Nach wie vor besteht kein automatischer Anspruch auf eine Prämienverbilligung. Es muss immer vorgängig ein entsprechender Antrag gestellt werden.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt einstimmig, mit 12:0 Stimmen, der Vorlage 2013/280 (Regelung des Datentransfers für die Auszahlung der Prämienverbilligung an die Krankenversicherer - Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung) zuzustimmen.

Binningen, 08. Oktober 2013

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

Beilage: Änderungsentwurf Gesetz (von der Finanzkommission nicht abgeändert und von der Redaktionskommission bereinigt)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung³ wird wie folgt geändert:

§12b Mitwirkung der Krankenversicherer

¹ Die im Kanton Basel-Landschaft tätigen Krankenversicherer erteilen der Ausgleichskasse auf Anfrage Auskunft über das Versicherungsverhältnis nach KVG einer Person mit Anspruch auf Prämienverbilligung.

² Die im Kanton Basel-Landschaft tätigen Krankenversicherer melden der Ausgleichskasse auf Anfrage den gesamten Versichertenbestand nach KVG für den Abgleich der Datenbestände gemäss Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung⁴.

³ Die Ausgleichskasse meldet einem im Kanton Basel-Landschaft tätigen Krankenversicherer auf Anfrage den gesamten Verfügungsbestand der bei diesem Krankenversicherer nach KVG versicherten Personen für den Abgleich der Datenbestände.

§12c Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung

¹ Die kantonale Steuerverwaltung stellt der Ausgleichskasse kostenlos die für die Durchführung der Prämienverbilligung und für das Erstellen von Prognosen über deren Entwicklung notwendigen Daten zur Verfügung. Die Daten werden der Ausgleichskasse elektronisch übermittelt oder von dieser bei der kantonalen Steuerverwaltung abgerufen.

² Die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und unterliegen dem Amtsgeheimnis.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

³ SGS 362, GS 32.474

⁴ SR 832.102.2